

Gesetzliche Winterrüstungspflicht

Der Winter ist zwar noch nicht da, dennoch muss sich jeder Autobesitzer die Frage der künftigen Winterrüstung stellen.

Vom 1. November bis 15. April dürfen **PKW** bei „winterlichen Fahrbahnverhältnissen“ (= Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis) nur mit Winterreifen fahren. Winterreifen müssen an allen 4 Rädern angebracht sein. Grundsätzlich ist das Fahren mit Sommerreifen im Winter zwar erlaubt, jedoch nicht bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen. Alternativ dürfen PKW bei „durchgehender Schneedecke oder Eis“ mit Sommerreifen fahren, sofern auf mindestens 2 Antriebsrädern Schneeketten angebracht sind.

Als **Winterreifen** werden gesetzlich jene anerkannt, die mit den Bezeichnungen „Matsch und Schnee (M+S, M.S. oder M&S)“ gekennzeichnet sind. Die Profiltiefe bei PKW und LKW bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen muss bei Radialreifen mindestens 4 Millimeter und bei Diagonalreifen mindestens 5 Millimeter betragen. Diese Profiltiefe gilt auch für Ganzjahresreifen, Allwetterreifen und Spikereifen.

Für LKW über 3,5 Tonnen gilt eine Mindestprofiltiefe von 6 Millimeter bei Diagonalreifen und 5 Millimeter bei Radialreifen.

LKW über 3,5 Tonnen (1.11. bis 15.4.) und Busse (1.11. bis 15.3.) dürfen nur verwendet werden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen angebracht sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge:

- bei denen bauartbedingt oder aufgrund ihres Verwendungszwecks Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial“ angebracht sind
- Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Heeresfahrzeuge
- Feuerwehrfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszweckes die Anbringung von Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist
- mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden.

Ausgenommen von der Winterrüstungspflicht sind Moped-Autos, Mopeds, Mofas und Motorräder.

Wirkungen auf die Haftpflicht-Versicherung:

Unverändert bleibt die Zahlungspflicht der HP-Versicherung, die auch bei Unfällen mit Sommerreifen für die Schäden des Unfallgegners aufkommen muss und kein Geld vom Lenker (Halter) des sommerbereiften Fahrzeuges zurückverlangen kann. Nunmehr kommt es aber zu einer sog. „umgekehrten Beweispflicht“: Der Autofahrer, der mit Sommerreifen (bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen!) unterwegs war, muss beweisen, dass der gleiche Unfall auch mit Winterausrüstung passiert wäre. Sonst trifft den Lenker des sommerbereiften Fahrzeuges zumindest ein Teilverschulden.

Reisinger führt in seinem Aufsatz (ZVR 2011/3) treffend aus, dass in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Leistungsfreiheit nur wegen Erhöhung der Gefahr denkbar wäre. Der dafür notwendige Nachweis des Dauerzustandes durch den Versicherer ist aber – ausgenommen bei LKW und Bussen (hier ist davon auszugehen, dass diese Fahrzeuge auch bei winterlichen Straßenverhältnissen verwendet werden) – nicht leicht zu erbringen.

Wirkungen auf die Kasko-Versicherung:

Auch die Kasko-Versicherung zahlt grundsätzlich die Schäden am eigenen Auto, wenn nicht weitere erschwerende Umstände hinzukommen, wie z.B. weit überhöhte Geschwindigkeit. Der Versicherer prüft jedenfalls das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit.

Strafen

Ein Verstoß gegen die Winterreifenpflicht bzw. gegen die Pflicht, bei bestimmten Schwerfahrzeugen Schneeketten mitzuführen, ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG mit einer Geldstrafe bis Euro 5.000 bedroht.

Mit Organstrafverfügung bis zu Euro 35 kann in relativ harmlosen und ungefährlichen Fällen vorgegangen werden, sofern dies angesichts der konkreten Situation und Verhältnisse gerechtfertigt werden kann, z.B. bei milden Temperaturen und trockener Fahrbahn betreffend Fahrzeuge über 3,5 Tonnen.

Winterausrüstungspflicht im Ausland – Beispiele

- In **Deutschland** besteht Winterreifenpflicht bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte. Diese gilt auch für einspurige Kraftfahrzeuge. Für LKW über 3,5 Tonnen und Busse sind Winterreifen nur auf der Antriebsachse vorgeschrieben. Es bestehen jedoch diverse Ausnahmen und diese Pflicht ist ebenfalls an die Verkehrsverhältnisse gebunden. Schneeketten sind in bergigen Gebieten bei winterlichen Straßenverhältnissen erforderlich und werden durch Verkehrsschilder angezeigt. Spikes sind in Deutschland verboten (ausgenommen Teilabschnitt im kleinen deutschen Eck).
- In **Italien** besteht die Winterreifenpflicht für einzelne Strecken und Zeiten, die kurzfristig vorgeschrieben werden. Schneekettenpflicht (oder Winterreifenpflicht) besteht nach Bedarf mittels Beschilderung. Im Aostatal herrscht zwischen 15. November und 15. März Winterreifenpflicht. Spikes sind für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen grundsätzlich erlaubt.
- In **Kroatien** sind Winterreifen nach Wetterbedingungen – kurzfristig durch entsprechende Beschilderung – an allen 4 Reifen zu montieren. Die Mindestprofiltiefe beträgt 4 Millimeter. Ebenso sind Schneeketten kurzfristig durch entsprechende Beschilderung unabhängig vom Reifentyp an den Antriebsrädern zu montieren. Dies gilt nur bei schnee- und eisbedeckten Straßen. Spikes sind in Kroatien verboten.
- In **Polen** besteht keine generelle Winterreifenpflicht. Schneeketten sind nur auf schneebedeckten Straßen erlaubt. Spikes sind verboten.
- In der **Schweiz** gilt keine generelle Winterreifenpflicht, es kann aber bei einem Unfall mit Sommerreifen auf winterlichen Straßen ein erhebliches Mitverschulden in Betracht kommen. Schneeketten sind obligatorisch, sofern dies ein Verkehrszeichen normiert. Spikes sind für alle Räder inkl. Anhänger im Zeitraum von 1. November bis 30. April zulässig. Ein Fahrverbot gilt jedoch auf Autobahnen und Autostraßen (ausgenommen San Bernardino Tunnel und St. Gotthard Tunnel).

- In **Slowenien** besteht im Zeitraum von 15. November bis 15. März sowie bei winterlichen Verhältnissen Winterreifenpflicht. Anstelle von Winterreifen sind Schneeketten auf Sommerreifen bei Fahrzeugen unter 3,5 Tonnen und an allen Rädern möglich. Spikes sind verboten.
- In der **Slowakei** müssen Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen bei winterlichen Verhältnissen mit Winter- bzw. Ganzjahresreifen ausgerüstet sein. Bei Fahrzeugen über 3,5 Tonnen besteht generell im Zeitraum von 15. November bis 31. März Winterreifenpflicht. Schneeketten sind nur auf schneebedeckten Straßen erlaubt und dürfen die Fahrbahn nicht beschädigen. Spikes sind verboten.
- In **Tschechien** besteht grundsätzlich keine generelle Winterreifenpflicht, jedoch ist von 1. November bis 31. März eine Winterausrüstungspflicht vorgeschrieben, falls das durch entsprechende Verkehrsschilder signalisiert wird. Bei einzelnen Teilabschnitten auf Autobahnen ist eine generelle Winterausrüstungspflicht vorgeschrieben (z.B. auf der D1 von Prag nach Brunn). Spikes sind in Tschechien verboten.
- In **Ungarn** besteht keine generelle Winterreifenpflicht, kann jedoch bei entsprechenden Bedingungen kurzfristig verlangt werden. Das Mitführen bzw. die Benutzung von Schneeketten kann bei winterlichen Bedingungen angeordnet werden. Spikes sind in Ungarn verboten.

Mag. Sonja Kleinbichler, Mag. Verena Mayer